

Folgende Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen:

- von den allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO: Stehimbisse, die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen, und Sex-Shops
- Vergnügungstätten gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 8 BauNVO.

[illegible]

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 126/1

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 04.11.1998 Es gilt die BauNVO 1990

Folgende Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen:

- von den allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO: Stehimbisse, die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen, und Sex-Shops
- Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO.

Die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.